

Beitragssordnung des SC 07 Idar-Oberstein e. V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 7 der Satzung, nach dem der SC 07 Idar-Oberstein Beiträge erhebt und der Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Sie regelt die Abwicklung der nach der Satzung bestehenden Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Art und den Umfang von Gebühren und Umlagen.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die Höhe der Gebühren entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach

wirtschaftlichen Erwägungen unter Berücksichtigung der Angemessenheit und

Verhältnismäßigkeit im Benehmen mit dem Gesamtvorstand.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen. Diese Beitragsordnung soll die Umsetzung des Solidaritätsprinzips unterstützen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1.

Die Mitgliederversammlung hat diese Beitragsordnung in ihrer Versammlung am 07.11.2025 beschlossen.

2.

Die Beitragsordnung wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und durch Aushang im Vereinsheim an die Mitglieder bekannt gemacht und tritt ab dem 01.12.2025 in Kraft.

3.

Mitglieder, die nach dem Zeitpunkt des In-Krafttretens dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt.

IV. Beiträge, Härtefälle, Verpflichtungen der Mitglieder, Fälligkeiten, Einzugsverfahren

1.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Diese gelten fort, solange die Mitgliederversammlung keine anderen Beiträge beschließt. Änderungen werden jeweils mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.

2.

Die Höhe der einzelnen Beiträge, Umlagen und Gebühren ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung, die jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach Ziffer 1. geändert wird.

3.

In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und/oder der Zahlungsmodalitäten gestellt werden.

Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

4.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle beitragsrelevanten Änderungen, wie z. B. Anschriftenänderungen, Änderungen der Bankverbindung/des Zahlungspflichtigen, Änderungen der Zusammensetzung des Familienverbundes (z. B. durch Zuzug/Auszug oder Erreichen der Altersgrenze eines Mitgliedes des Familienverbundes) oder Änderung der Art der Mitgliedschaft (z. B. aktiv / passiv) umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Eventuelle durch das Mitteilungsversäumnis des Mitgliedes entstehende Kosten oder Mindereinnahmen gehen zu Lasten des Mitgliedes.

5.

Bei Vereinseintritt bis zum 31.3. eines Jahres ist der volle, bei späterem Eintritt der monatlich anteilige Beitrag für dieses Kalenderjahr zu zahlen.

Beitragsrelevante Änderungen in der Art der Mitgliedschaft werden sofort wirksam und mit dem nächsten Fälligkeitstermin nach röm. V. dieser Beitragsordnung berücksichtigt.

6.

Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.

Die Bankverbindung lautet:

SPORT-CLUB 07 IDAR-OBERSTEIN E.V

Kreissparkasse Birkenfeld, IBAN: DE50562500300000315230, BIC: BILADE55XXX

Änderungen der Bankverbindung werden auf der Homepage des Vereins und als Aushang im Vereinsheim bekannt gemacht.

Für Beiträge, die bei Fälligkeit per Lastschrift eingezogen werden, erfolgt keine separate Mitteilung zu dem Einzug. Das Mitglied hat nach Bekanntgabe der Fälligkeit gem. Ziff. V. für

ausreichende Deckung des Kontos Sorge zu tragen. Entstehen dem Verein durch Nichteinlösung der Lastschrift Kosten, sind diese vom zahlungsverantwortlichen Mitglied zu tragen.

V. Fälligkeiten

Der Zeitpunkt der Fälligkeiten der Beiträge in einem Geschäftsjahr wird innerhalb der durch die Satzung bestimmten Fristen durch den Geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

Der Zeitpunkt der regelmäßigen Fälligkeit liegt im ersten Jahresquartal. Der Fälligkeitstermin wird mindestens zwei Wochen vor Fälligkeit auf der Homepage des Vereins und durch Aushang im Vereinsheim bekannt gegeben. Die Lastschrift erfolgt im Nachgang der Veröffentlichung frühestens zum Fälligkeitstermin.

Eine Rechnung wird im Lastschriftverfahren nur auf Anforderung im Einzelfall zugesandt.

Die Rechnungen bei Zahlung per Überweisung werden ebenso nach Fälligkeit gem. Satz 2 versandt.

Durch Vereinseintritt oder Änderung des Mitgliedschaftsverhältnisses erstmalig fällige Beiträge werden gemäß § 7 Satz 2 der Satzung i.V.m. röm. IV, Nr. 5 dieser Beitragsordnung fällig.

VI. Arten der Beiträge

1. Passive Mitglieder

(eine Änderung in den Status des passiven Mitgliedes erfolgt nur auf Antrag des Mitgliedes)

2. Kinder

(bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)

3. Aktive Mitglieder

(ab dem 11. Lebensjahr) ist, wer die Voraussetzungen dazu erfüllt, am sportlichen Angebot des Vereins teilzunehmen. (z. B. durch Erteilung einer Spielberechtigung, Starterlaubnis oder Kursanmeldung)

4. Familienmitglieder

Dies sind:

- a. Der Ehepartner/Lebenspartner/Lebensgefährte des Mitgliedes, sofern diese Lebensgemeinschaft in einem Haushalt geführt wird.
- b. Angehörige der Familie/Lebensgemeinschaft/Lebenspartnerschaft eines Mitgliedes, die mit diesem dauerhaft im gleichen Haushalt leben und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c. Leibliche Kinder eines Mitgliedes, die nicht mit diesem im gleichen Haushalt leben, noch keinen eigenen Haushalt begründet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Nachweise sind unaufgefordert durch das Mitglied zu dessen Lasten zu erbringen. Familienmitglieder, die die o. g. Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen, bzw. die Voraussetzungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung nachweisen, werden als selbständige Mitglieder nach dieser Beitragsordnung geführt.

Für im Verein ehrenamtlich tätige Mitglieder kann der geschäftsführende Vorstand für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit Ausnahmen von obigen Regelungen beschließen.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleiben zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Beitragsordnung bestehende Familienmitgliedschaften in der Formation, die sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beitragsordnung bilden, unberührt.

Weitere Mitglieder, die zukünftig die unter IV., Ziff. 1., a, genannten Voraussetzungen als Familienmitglied nicht erfüllen, können jedoch auch einer dem Vertrauensschutz unterliegenden Familienmitgliedschaft nicht mehr angegliedert werden.

Anlage A:

Beitragshöhe:

Passive Mitglieder	72,- €
Kinder	84,- €
Aktive Mitglieder	102,- €
Familienbeitrag	150,- €
Ehrenmitglieder	auf Antrag beitragsfrei (ansonsten nach röm. VI. dieser Beitragsordnung)

Gebühren und Kosten:

Kosten für Mehraufwand bei Beitragszahlung per Rechnungsversand	5,- € je Rechnung zzgl. zum Beitrag
Lastschrift Rückbuchung	Kosten des Geldinstituts zzgl. 5,- € Bearbeitungsgebühr
Zahlungserinnerung (Erste Mahnung)	Gebührenfrei
Mahngebühr (Zweite Mahnung)	5,- €

Umlagen:

Keine